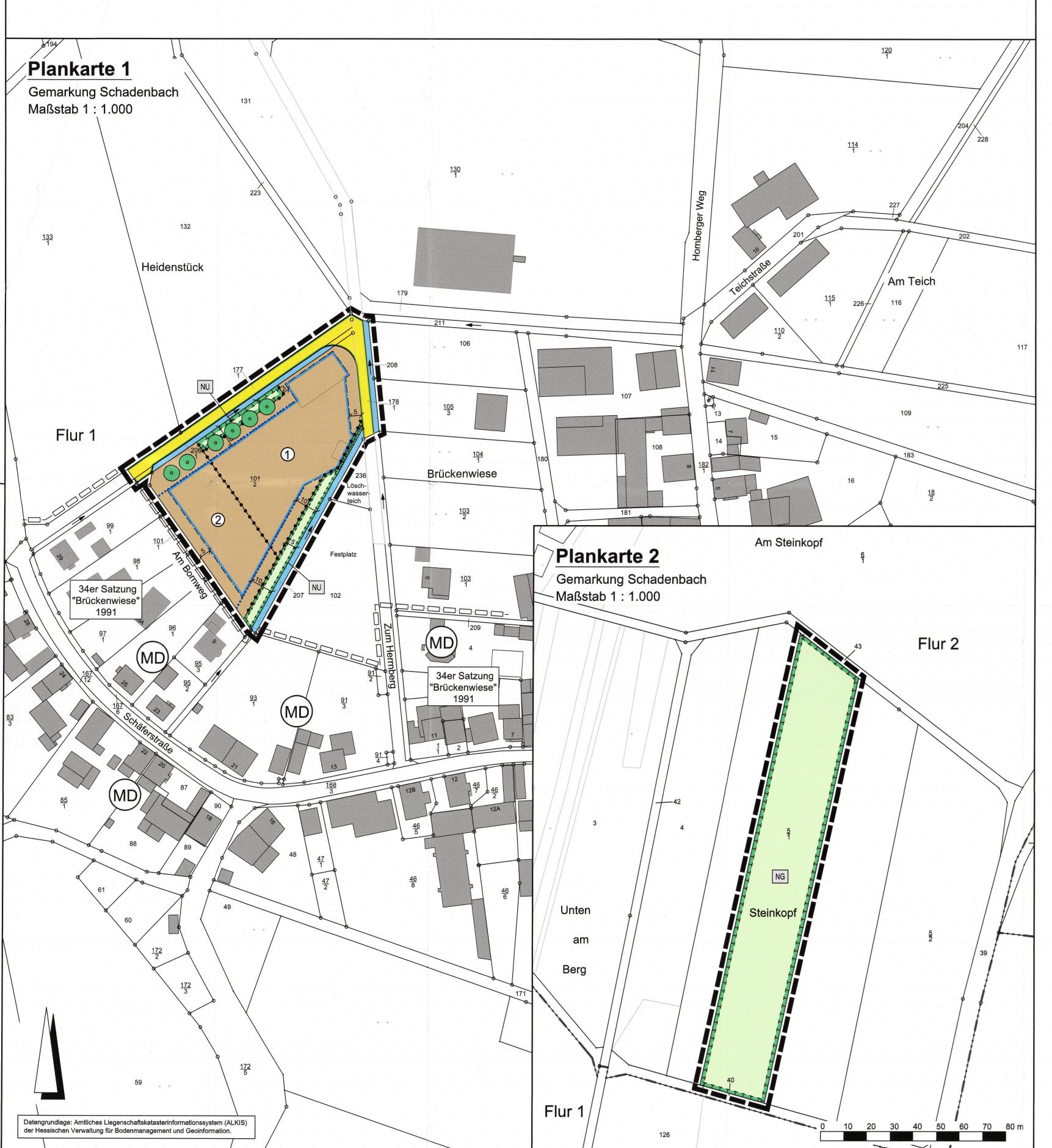
# Stadt Homberg (Ohm), Stadtteil Schadenbach

# Bebauungsplan "Am Bornweg"



### Rechtsgrundlagen Textliche Festsetzungen (BauGB / BauNVO)

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBI. I S. 1353),

Gemäß § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. § 1 Abs.5 und 6 BauNVO sowie § 6 Abs.2 und 3 BauNVO gilt für Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBI. I S. 3786), zuletzt das Mischgebiet MI 1 und MI 2: geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBI. I S. 1802), Die Nutzungen unter § 6 Abs.2 Nr.7 (Tankstellen) und Nr.8 (Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a

zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBI. I S. 1802), Hessische Bauordnung (HBO) vom 28.05.2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBI. I 1991 S. 58),

03.06.2020 (GVBI. S. 378), Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14.12.2010 (GVBI. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des

Gesetzes vom 30.09.2021 (GVBI. S. 602), Hessische Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 07.03.2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBI. S. 318), verlängert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020

# Zeichenerklärung

# Katasteramtliche Darstellung

Flurgrenze

Flurnummer Flurstücksnummer

vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen

# Art der baulichen Nutzung

Mischgebiet

# Maß der baulichen Nutzung

Geschossflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

# Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

überbaubare Grundstücksfläche

\_ nicht überbaubare Grundstücksfläche

Straßenverkehrsflächen (öffentlich)

Straßenbegrenzungslinie

# Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung

von Boden, Natur und Landschaft Entwicklungsziel: Natürliches Uferbegleitgrün für Amphibien und Reptilien

Entwicklungsziel: Natürliche Grünlandeinsaat

Anpflanzung von Laubbäumen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Art und unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung

# Sonstige Darstellungen

••••• Gewässerrandstreifen

Bemaßung (verbindlich)

räumlicher Geltungsbereich angrenzender Bebauungspläne

# <u>Nutzungsschablone</u>

Nr.	Baugebiet	GRZ	GFZ	z
1	MI	0,6	1,0	П
2	MI	0,35	0,6	11
Bei Konkurrenz	von GRZ und üb	erbaubarer Grui	ndstücksfläche g	ilt die engere Fe

# lagen unzulässig. Fläche für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs.1 Nr.4 BauGB) Gemäß § 9 Abs.1 Nr.4 BauGB i.V.m. § 14 Abs.1 BauNVO i.V.m. § 12 BauNVO

Die Geschossfläche ist nach den Außenmauern der Gebäude in allen Vollgeschossen zu ermitteln.

Mitzurechnen sind auch Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen einschließlich der zu

Gemäß § 9 Abs.1 Nr.4 BauGB i.V.m. § 9 Abs.1 Nr.20 BauGB gilt: Innerhalb der Flächen für Maßnah-

men zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind bauliche An-

Garagen und Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig; ausgenommen sind Stellplätze, Fahrradabstellanlagen, Nebenanlagen sowie Regenwasserzisternen (durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird), die auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden. Ausnahme: Im Bereich der Bauverbotszonen zu den Gräben sind keine baulichen

Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

1.1.3 Gemäß § 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 20 Abs.3 BauNVO:

Amphibien und Reptilien (Plankarte 1):

Abs.3 Nr.2) und die Ausnahme unter § 6 Abs.3 BauNVO sind nicht zulässig.

ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände.

Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und § 9 Abs.1a BauGB Gehwege, Garagenzufahrten, Hof- und Lagerflächen sind in wasserdurchlässiger Bauweise zu befesti-

gen. Bei Betriebs-, Lager- und Hofflächen sowie Anlieferungsbereichen bei Gewerbebetrieben ist aus Gründen der Betriebssicherheit eine wasserundurchlässige Befestigung zulässig. Pkw-Stellplätze sind in wasserdurchlässiger Weise zu befestigen und zu begrünen, sofern betriebliche, wasser- oder bodenschutzrechtliche Belange nicht entgegenstehen. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Land-

Maßnahmen: Innerhalb der Flächen sind insgesamt 3 kleinere Totholzhaufen aus kleinerem Stammholz und Geäst anzulegen sowie 2 kleinere Steinschüttungen (Mahd und Pflege der Steinschüttungen hat abschnittsweise zu erfolgen) durchzuführen. Das Uferbegleitgrün ist einmal jährlich abschnittsweise zu mähen. Der geschonte Abschnitt ist im nachfolgenden Jahr zu mähen. Auflaufende Gehölze sind zu entfernen. Eine Düngung sowie die Beweidung der Flächen sind unzulässig.

schaft gemäß § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB: Entwicklungsziel Natürliches Uferbegleitgrün: Maßnahmen für

Pflegehinweis (keine Festsetzung): Der Zeitpunkt der ersten Mahd soll zwischen dem 1. September und dem 31. Oktober eines jeden Jahres erfolgen. Die Mahd sollte mit einem Balkenmäher erfolgen. Schnitthöhe mindestens 12 cm. Das Schnittgut ist abzutransportieren. Technische Maßnahmen zum Erhalt der Gräben sollte zwischen 01. August und 30. September durchgeführt werden. Entbuschungsmaßnahmen sind vom 01. Oktober bis Ende Februar durchzuführen. Weitere Pflegehinwiese sind im Umweltbericht aufgeführt.

# Zuordnung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB i.V.m. § 9 Abs.1a

1.4.1 Das Defizit von 50.378 Biotopwertpunkten durch die Eingriffe im Mischgebiet und der möglichen Stra-

tlw. zugeordnet (Plankarte 2). Maßnahmen: Innerhalb der in Plankarte 2 dargestellten Fläche ist auf einer Fläche von mindestens len. Das Grünland ist durch ein- bis zweimaliger jährlicher Mahd extensiv zu pflegen. Alternativ ist eine

Pflegehinweis (keine Festsetzung): Das zu verwendende Saatgut sollte einen Kräuteranteil von ca. 30% aufweisen.

und zu pflegen. Die Anpflanzung kann bis maximal 5m vom Pflanzsymbol in der Plankarte abweichen.

ßenverbreiterung/-ausbau wird der Ausgleichsfläche Gemarkung Schadenbach, Flur 2, Flurstück 5/1

# Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a

1.5.1 Je Pflanzsymbol gilt es einen einheimischen standortgerechten Obstbaum oder Laubbaum zu pflanzen

Beweidung mit Nachmahd zulässig. Eine Düngung ist unzulässig.

Außenwände von Garagen und Nebenanlagen sind mit Spalierobst, Hecken oder Kletterpflanzen ein-

zugrünen, soweit die Nutzung von Fenster- und Türöffnungen nicht behindert wird. 1.5.3 Grundsätzliche sind für die Pflanzmaßnahmen gem. §§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB und zur Be-

pflanzung der Grundstücksfreiflächen standortgerechte heimische sowie kulturhistorisch bedeutsame Laubgehölze und Bäume zu wählen. Ergänzt werden können einzelfallweise eingebürgerte Arten mit besonderer Bedeutung für die Fauna (z.B. Flieder-Syringa vulgaris). Koniferen sind unzulässig.

### Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften (Satzung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 und 3 HBO)

# Dachgestaltung (§ 9 Abs.4 BauGB i.V.m. § 91 Abs.1 Nr.1 HBO)

Dachform, Dachneigung, Dachfarbe gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.v.m. § 91 Abs. 1 Nr.1 HBO:

# 2.1.1.1 Zulässig sind Flach-, Walm-, Sattel- und Pultdächer mit einer Dachneigung bis max. 30°.

2.1.1.2 Die unter 2.1.1. vorgegebenen Dachneigungen gelten auch für Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO. Flachdächer bei Hauptgebäuden, Garagen und Nebenanlagen bis 5° müssen zu mind.60% begrünt werden.

2.1.1.3 Als Dacheindeckung sind nicht spiegelnde oder reflektierende Materialien in dunklen (anthrazit, schwarz, grau) und roten Farbtönen (braun, ziegelrot, dunkelrot) sowie dauerhafte Begrünungen zulässig. Anlagen zur aktiven Nutzung von Solarenergie sind zulässig.

2.1.1.4 Aufbauten: Solar- und Photovoltaikanlagen sind ausdrücklich zulässig.

# Gestaltung der Einfriedungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 Nr. 3 HBO:

Im Mischgebiet sind offene Einfriedungen bis zu einer Höhe von max. 1,80 m über der Geländeoberfläche zulässig.

2.2.2 Mauern, Mauer- und Betonsockel sind unzulässig. Köcher- oder Punktfundamente für Zaunelemente sind zulässig. Für Stützmauern gelten die Vorgaben des Hess. Bauordnung.

# Grundstücksfreiflächen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 Nr. 5 HBO:

Mindestens 100% der Grundstücksfreiflächen (= nicht überbaubare Grundstücksfläche laut GRZ inklusive § 19 Abs. 4 BauNVO) sind als Grünflächen zu nutzen, davon sind 30% mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen. Es gilt: ein Laubbaum je 20 m² sowie ein Strauch je 2 m².

und Arten alter Bauerngärten können als Einzelpflanzen eingestreut werden. 2.3.2 Stein-, Kies-, Split- und Schotterschüttungen von mehr als 1 m² Fläche oder in der Summe von 5 m² sind unzulässig, soweit sie nicht dem Spritzwasserschutz am Gebäude dienen.

Sträucher sind in Gruppen von jeweils 4-6 Exemplaren einer Art zu pflanzen. Blühende Ziersträucher

# Wasserrechtliche Festsetzungen

(Satzung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 37 Abs. 4 Satz 2 und 3 HWG)

# Verwendung von Niederschlagswasser gemäß § 9 Abs.4 BauGB i. V.m. § 37 Abs.4 HWG:

Niederschlagswasser nicht begrünter Dachflächen ist zu sammeln und zu verwerten (Brauchwassernutzung), sofern wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.

3.1.2 Zur Entlastung der kommunalen Abwasseranlagen ist je Baugrundstück eine Zisterne mit einem Fassungsvermögen von mind. 7 m³ zu errichten. Davon entfallen mind. 4,5 m³ als Retentionsvolumen. Überschüssiges Wasser ist mit einem Drosselabfluss dem öffentlichen Regenwasserkanal zuzuführen.

### Hinweise und nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs.6 BauGB)

Es ist damit zu rechnen, dass durch die Bebauung Kulturdenkmäler im Sinne von § 2 Abs.2 HDSchG (Bodendenkmäler) zerstört werden. Vor Umsetzung der Planung (Erschließungsplanung, Bauausführung) ist ein archäologisches Gutachten, d.h. eine vorbereitende Untersuchung gemäß § 20 Abs.1 Satz 2 HDSchG erforderlich. Als vorbereitende Untersuchung sollten sobald wie möglich vor weiteren Planungsschritten Testschnitte innerhalb des beplanten Geländes durchgeführt werden, die Auskunft über die Befunderhaltung geben sollen, da von ihren Ergebnis abhängig ist, inwieweit weitere archäologische Untersuchungen (keine Ausgrabung/weitere Teilausgrabungen/Totalausgrabung) erforderlich

# Altlasten, Bodenkontaminationen

Werden im Rahmen von Baumaßnahmen, insbesondere bei Ausschachtungsarbeiten, Bodenkontaminationen und sonstige Beeinträchtigungen festgestellt, von denen eine Gefährdung für Mensch und Umwelt ausgehen kann, ist umgehend die nach § 15 HAltBodSchG (Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz) zuständige Bodenschutzbehörde zu benachrichtigen.

Gemäß § 23 HWG sind innerhalb eines 10 Meter Streifens entlang der Grabenparzellen, gemessen am äußeren Rand der Oberkannte Gewässerböschung, bauliche Anlagen unzulässig.

# Bodenschutz/ Erdmassenausgleich

Bei den Baumaßnahmen anfallender Bodenaushub soll nach Möglichkeit im Eingriffsgebiet Verwendung finden (Erdmassenausgleich).

Schutz von Versorgungsleitungen

Im Bereich von Ver- und Entsorgungsleitungen sind Pflanzmaßnahmen und Erdarbeiten nur in direkter Abstimmung mit dem Versorgungsträger durchzuführen. Für Baumpflanzarten im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen gilt das DVGW-Arbeitsblatt GW 125 bzw. DIN 19630.

zung der Stadt Homberg (Ohm) in der zum Zeitpunkt der Bauantragstellung geltenden Fassung er-Verwendung von erneuerbaren Energien

Auf die Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes und die auf Grundlage des Energieeinsparungsgesetzes erlassene Energieeinsparverordnung sei hingewiesen und angemerkt, dass die Nutzung der Solarenergie ausdrücklich zulässig ist. Es gilt die zum Zeitpunkt der Bauantragsstellung gültige Fassung.

Die Stellplätze betreffenden Festsetzungen werden subsidiär durch die Vorschriften der Stellplatzsat

# Artenschutzrechtliche Vorgaben und Hinweise

zu beachten. Zur Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und streng geschützter Arten (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG) sind die folgenden

- a) Baumaßnahmen, die zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Vogelarten führen können, sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen (01. Oktober bis Ende Februar).
- b) Bestandsgebäude sind vor Durchführung von Bau- oder Änderungsmaßnahmen daraufhin zu kontrollieren, ob geschützte Tierarten anwesend sind.
- c) Gehölzrückschnitte und -rodungen sind außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.09.) durchzuführen.
- d) Baumhöhlen und Gebäude sind vor Beginn von Rodungs- oder Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.09.) auf überwinternde Arten zu überprüfen.
- e) Rodungen von Höhlenbäumen und Abrissarbeiten sind außerhalb der Wochenstubenzeit (01.05. bis 31.07.) durchzuführen und durch eine qualifizierte Person zu begleiten.
- f) Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten sollten für die funktionale Außenbeleuchtung ausschließlich Leuchtmittel (z. B. LED-Technik oder Natriumdampf-Hochdrucklampen) mit einer Farbtemperatur von maximal 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) unter Verwendung vollständig gekapselter Leuchtengehäuse, die kein Licht nach oben emittieren, verwendet werden. Weitere Hinweise siehe Ausführungen im Umweltbericht.

# Hinweise für den Bauantrag/Baugenehmigungsverfahren/Bauherr

# Freiflächengestaltungsplan

Zusammen mit dem Bauantrag bzw. der Mitteilung baugenehmigungsfreier Vorhaben gemäß § 64 HBO ist für jede Baumaßnahme auch ein Freiflächengestaltungsplan einzureichen, aus dem die Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplanes prüffähig erkennbar ist. In diesem sind insbesondere die bebauten Flächen, sonstige befestigte Flächen wie Zufahrten, Stellplätze etc. und die Art der Befestigung, die bepflanzten Flächen und die Art der Bepflanzung und weitere freiflächenbezogene Festsetzungen (z. B. Höhenveränderungen, Lage, Größe und Gestaltung von Entwässerungsmulden und weitere Veränderungen in der Freifläche) entsprechend der Vorgabe des Bebauungsplans darzustellen. Der Freiflächengestaltungsplan ist durch eine qualifizierte Person (z.B. Architekt, Dipl. Ing. Landespflege, etc.) zu erstellen und zu unterzeichnen.

# Entwässerung und deren bauliche Gestaltung

Niederschlagswasser ist grundsätzlich auf dem Grundstück, auf dem es auftrifft, sach- und fachgerecht, unter Berücksichtigung der geltenden wasserrechtlichen Vorgaben, zu entsorgen. Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass kein Oberflächenwasser auf öffentliche Flächen läuft und hat dafür eigenständig bauliche Vorkehrungen zu treffen (z.B. Entwässerungsrinne an Grundstücksgrenze).

Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Der Geltungsbereich liegt im Gebiet eines erloschenen Bergwerksfeldes, in dem das Vorkommen von Erz in einem Schacht nachgewiesen wurde. Informationen über die örtliche Lage des Schachtes liegen hier nicht vor.

Bei Baumaßnahmen ist auf Spuren ehemaligen Berghaus zu achten; ggf. sind entsprechende bauliche

# Artenauswahl / Empfehlung

Artenliste 1 (Bäume):

Acer campestre – Feldahorn Acer platanoides - Spitzahorn Malus domestica - Apfel Prunus avium - Kulturkirsche Acer pseudoplatanus - Bergahorn Prunus cerasus - Sauerkirsche Carpinus betulus - Hainbuche Fraxinus excelsior - Esche Prunus div. spec. - Kirsche, Pflaume Prunus avium - Vogelkirsche Pyrus communis - Birne Pyrus pyraster – Wildbirne Prunus padus – Traubenkirsche Quercus petraea – Traubeneiche Quercus robur - Stieleiche Sorbus aria/intermedia – Mehlbeere Sorbus aucuparia - Eberesche Tilia cordata – Winterlinde

# Artenliste 2 (Sträucher):

Tilia platyphyllos - Sommerlinde

Malus sylvestris – Wildapfel Amelanchier ovalis – Gemeine Felsenbirne Buxus sempervirens - Buchsbaum Rhamnus cathartica - Kreuzdorn Ribes div. spec. - Beerensträuche Cornus sanguinea – Roter Hartriegel Rosa canina – Hundsrose Corylus avellana – Hasel Euonymus europaea – Pfaffenhütchen Salix caprea - Salweide Frangula alnus – Faulbaum Salix purpurea - Purpurweide Genista tinctoria – Färberginster Sambucus nigra – Schwarzer Holunder Viburnum lantana – Wolliger Schneeball Ligustrum vulgare – Liguster Lonicera xylosteum – Heckenkirsche Viburnum opulus - Gemeiner Schneeball Lonicera caerulea - Heckenkirsche

### Artenliste 3 (Ziersträucher und Kleinbäume):

Lonicera caprifolium – Gartengeißblatt Amelanchier div. spec. - Felsenbirne Calluna vulgaris – Heidekraut Lonicera nigra – Heckenkirsche Chaenomeles div. spec. – Zierquitte Lonicera periclymenum - Waldgeißblatt Magnolia div. spec. - Magnolie Cornus florida – Blumenhartriegel Cornus mas - Kornelkirsche Malus div. spec. - Zierapfel Deutzia div. spec. - Deutzie Philadelphus div. spec. - Falscher Jasmin Rosa div. spec. - Rosen Forsythia x intermedia - Forsythie Hamamelis mollis – Zaubernuss Spiraea div. spec. - Spiere Weigela div. spec. - Weigelia Hydrangea macrophylla – Hortensie

# Artenliste 4 (Kletterpflanzen): Aristolochia macrophylla – Pfeifenwinde

Clematis vitalba - Wald-Rebe Parthenocissus tricusp. – Wilder Wein Hedera helix - Efeu Polygonum aubertii – Knöterich Hydrangea petiolaris – Kletter-Hortensie Wisteria sinensis – Blauregen

Lonicera spec. - Heckenkirsche

Auf die Grenzabstände für Pflanzungen gemäß §§ 38-40 Hessisches Nachbarrechtsgesetz wird hin

# Verfahrensvermerke:

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Stadt-

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom

verordnetenversammlung gefasst am

06.07.2021

05.10.2022

<u>06.02.2023</u>

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde ortsüblich 22.09.2021 bekanntgemacht am

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde ortsüblich be-22.09.2021 kanntgemacht am

22.10.2021 bis einschließlich Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich be-

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 13.10.2022 bis einschließlich 14.11.2022

Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 91 HBO und § 37 Abs. 4 HWG erfolgte durch die Stadt-

Die Bekanntmachungen erfolgten im Ohmtal-Bote.

# Ausfertigungsvermerk:

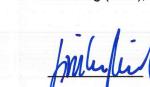
verordnetenversammlung am

kanntgemacht am

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.



Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in 09. Aug. 2023







Stadt Homberg (Ohm), Stadtteil Schadenbach Bebauungsplan

"Am Bornweg"

■ ■ PLANUNGSBÜRO FISCHER Im Nordpark 1 - 35435 Wettenberg | t. +49 641 98441-22 | f. +49 641 98441-155 | info@fischer-plan.de | www.fischer-plan.de

Raumplanung | Stadtplanung | Umweltplanung

27.08.2021 19.11.2021 23.11.2021 29.09.2022 07.10.2022 05.01.2023 Projektleitung CAD:

(artendaten: © OpenStreetMap-Mitwirkende, SRTM | Kartendarstellung: © OpenTopoMap (CC-BY-SA)

1:1.000 Maßstab: Projektnummer: 21-2527